

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/083565	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.12.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A47F10/02 G01G19/414 G06Q10/08

Anmelder
REHAU AG + CO

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter van Hoogstraten, S Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4-9</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-3</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>4-9</u>
	Nein: Ansprüche <u>1-3</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-9</u>
	Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

- Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43bis.1 und 70.10)
und / oder
- Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43bis.1 und 70.9)

siehe Formular 210

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 Panasonic: "NRF Big Show 2015 Panasonic Introduces Intelligent Retail Shelving Solution at NRF 2015 Powershelf Combines Live on Shelf Inventory Awareness, Mobile Phone Advertising, Dynamic Price Adjustments and More to Improve Profitability and Customer Satisfaction",
, 11. Januar 2015 (2015-01-11), Seiten 1-4, XP055458103,
Gefunden im Internet:
URL:<https://www.businesswire.com/news/home/20150111005029/en/Panasonic-Introduces-Intelligent-Retail-Shelving-Solution-NRF>
[gefunden am 2018-03-09] ; & Powershelf: "Powershelf | Power at the Shelf",
,
2. Februar 2015 (2015-02-02), Seiten 1-13, XP055458107,
Gefunden im Internet:
URL:<http://powershelf.net/wordpress/>
[gefunden am 2018-03-09]
- D2 US 2014/201041 A1 (MEYER MATTHEW [US]) 17. Juli 2014 (2014-07-17)
- D3 WO 2005/033645 A1 (INTRINSIC MARKS INTERNAT LLC [US]; WEAVER FREDERICK MICHAEL [US]) 14. April 2005 (2005-04-14)
- D4 WO 2016/205629 A1 (PANASONIC IP MAN CO LTD [JP]; BADUGE THILMEE MALINDA [JP]; HUANG HOWAR) 22. Dezember 2016 (2016-12-22)

- 1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.
- D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
Einrichtung (Powershelf) umfassend ein Flachelement (out-of-stock sensors) aus einem Kunststoffmaterial zum Anordnen auf einer Ablagefläche eines Ablageelements für ein Warenregal und wenigstens eine Signalisierungseinrichtung zum Signalisieren einer Gewichtsbelastung wenigstens eines Bereichs des Flachelements durch wenigstens eine auf dem Flachelement angeordnete Ware.
- 1.3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.
- D2 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
Einrichtung umfassend ein Flachelement (30) aus einem Kunststoffmaterial (Absatz 32) zum Anordnen auf einer Ablagefläche eines Ablageelements (S) für ein Warenregal und wenigstens eine Signalisierungseinrichtung zum Signalisieren einer Gewichtsbelastung wenigstens eines Bereichs des Flachelements (30) durch wenigstens eine auf dem Flachelement angeordnete Ware (305).
- 1.4 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.
- D3 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
Einrichtung (21) umfassend ein Flachelement aus einem Kunststoffmaterial (PET) zum Anordnen auf einer Ablagefläche eines Ablageelements für ein Warenregal (Seite 17, dritter Absatz) und wenigstens eine Signalisierungseinrichtung zum Signalisieren einer Gewichtsbelastung wenigstens eines Bereichs des Flachelements (21) durch wenigstens eine auf dem Flachelement angeordnete Ware.
- 1.5 Die abhängigen Ansprüche 2, 3 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe Dokumente D1-D3, insbesondere die angegebenen Textstellen.
- Dokument D1 - insbesondere die Internetseite "Powershelf" - offenbart ein System umfassend die Einrichtung gemäß Ansprüche 1 und 2, ein Bestromungssystem mit Stromleitern, und Anzeigeeinrichtungen.

- 1.6 Die in den abhängigen Ansprüchen 4-9 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt. Die Gründe dafür sind die folgenden:

Kein im Stand der Technik zur Verfügung stehendes Dokument gibt einen Hinweis oder Anregung auf die Verwendung eines Grundkörpers mit zwei nebeneinander angeordneten, Stromleitern aufweisenden Kanäle. Dokument D2 weist jeweils ein Bestromungssystem für die Anzeigeeinrichtungen und die Signalisierungseinrichtung, welche aber auf unterschiedlichen Seiten einer Ablage von einander getrennt befestigt sind.

2 **Zu Punkt VI**

Bestimmte angeführte Unterlagen

Bestimmte veröffentlichte Unterlagen

3

Anmelder Patentnr.	Veröffentlichungsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (zu Recht beansprucht) (Tag/Monat/Jahr)
PCT/ US2016/0 38054	22-12-2016	17-06-2016	17-10-2015

